

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **14.03.2022** (Beginn **19.00** Uhr; Ende **20.10** Uhr)

in **Asmundhalle Assamstadt**
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: **Bürgermeister Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **10** (Normalzahl **12** Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Uwe Freudenberger	(K)*
André Haun	(V)
	()
	()
	()

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Florian Hügel und Bruno Leuser**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiter Scherer**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **07.03.2022** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **11.03.2022** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.03.2022

Öffentlich

Top 1

Bekanntgaben

Bekanntgabe Haushaltserlass 2022

Bürgermeister (BM) Döffinger berichtete, dass der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 17.01.2022 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 sowie den hinzugefügten Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH beschlossen und die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 17.02.2022 die Gesetzmäßigkeit bestätigt hat. Anschließend verlas er das Schreiben des Kommunal- und Rechnungsprüfungsamtes vom 17.02.2022. Dieses ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat nahm die Bekanntgabe des Haushaltserlasses zur Kenntnis.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Baumaßnahme „Gamberg II, 2. Bauabschnitt, Resterschließung“

Der BM berichtete, dass zur Erweiterung des Gewerbegebiets Gamberg eine ca. 100 m lange Stichstraße zwischen der Firma Namensbänder und dem Fitness-/Yogastudio „flow Fitness and more“ errichtet werden soll. Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben.

Sechs Firmen haben ein Angebot abgegeben. Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Sack & Partner, Tauberbischofsheim, hat folgendes Ergebnis erbracht:

1. Fa. Boller-Bau, Distelhausen	263.796,53 Euro
2.	265.721,05 Euro
3.	269.272,06 Euro
4.	277.845,89 Euro
5.	323.622,09 Euro
6.	533.878,10 Euro

(Den Gemeinderäten sind die Namen der Bieter 2 - 6 bekannt.)

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2022 eingestellt.

Beschluss:

Einstimmig wurden die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Boller-Bau, Distelhausen, zum Preis von 263.796,53 (brutto) vergeben.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II"

Der BM informierte, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.05.2015 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern II“ beschlossen hat, die Satzung ist durch öffentliche Bekanntmachung am 30.05.2015 in Kraft getreten. In der Sitzung vom 24.04.2017 hat der Gemeinderat eine erste Erweiterung des Sanierungsgebiets beschlossen. Die Satzung ist durch öffentliche Bekanntmachung am 28.04.2017 in Kraft getreten.

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.03.2022

Öffentlich

Zielsetzung der Sanierungsmaßnahmen ist es zusammengefasst, den Ortskern als Wohnstandort zu reaktivieren bzw. zu attraktivieren und Umfeldverbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Straße Kastanienweg weist erhebliche Mängel und Missstände auf, weshalb eine Sanierung der Straße dringend notwendig ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Sanierungsgebiet „Ortskern II“ um die Straße Kastanienweg, Teil des Flurstück 625, zu erweitern.

Da das Sanierungsgebiet nur um ein kommunales Flurstück erweitert wird, ist eine Beteiligung von Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange nicht durchzuführen.

Die oben genannten, planerischen Zielsetzungen der Gemeinde für das gesamte Sanierungsgebiet sind auf den Erweiterungsbereich übertragbar. Zielsetzung im Sinne eines Neuordnungskonzeptes für die Sanierungsdurchführung ist es, den Zustand des Kastanienwegs erheblich zu verbessern.

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte liegen hinreichende Beurteilungsgrundlagen vor, die belegen, dass eine Miteinbeziehung des in der Anlage dargestellten zweiten Erweiterungsgebiets (blau markiert) in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern II“ aus städtebaulichen und funktionalen Gründen sinnvoll ist. Auf eine umfangreiche „vorbereitende Untersuchung“ kann daher gemäß § 141 (2) Baugesetzbuch (BauGB) verzichtet werden. Ein öffentliches Interesse an der Fortsetzung der städtebaulichen Erneuerung in dem Erweiterungsgebiet ist gegeben.

Zur anteiligen Finanzierung der im Erweiterungsgebiet vorgesehenen Maßnahme ist in der Kosten- und Finanzierungsübersicht der Sanierung „Ortskern II“ eine Kostenposition für die Sanierung des Kastanienwegs enthalten.

Im Zuge der Abwägung bei der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern II“ wurde die Durchführung im umfassenden Verfahren beschlossen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Für die Erweiterung ist dieselbe Verfahrensweise vorzusehen.

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB ist die Durchführungsfrist für eine Sanierungsmaßnahme durch Gemeinderatsbeschluss festzulegen. Diese Frist soll nach den Regelungen des BauGB 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist ggf. durch einen weiteren Gemeinderatsbeschluss verlängert werden.

In der Sitzung am 18.05.2015 ist für die Sanierung „Ortskern II“ eine Durchführungsfrist bis Ende des Jahres 2022 beschlossen worden und mit Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums vom 08.04.2020 bis zum 30.04.2023 verlängert worden. Der Bewilligungszeitraum wurde mit Bescheid vom 07.12.2021 vom 30.04.2023 (letztmals) auf den 30.04.2024 verlängert; dies gilt für die nun vorgesehene Gebietserweiterung entsprechend.

Beschluss:

1. Zur zweiten Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ortskern II“ in Assamstadt beschloss der Gemeinderat einstimmig die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern II“.
2. Ebenfalls einstimmig beschloss das Gremium, dass die Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis 30.04.2024 durchgeführt werden soll.

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.03.2022

Öffentlich

S a t z u n g

der Gemeinde Assamstadt zur zweiten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ in Assamstadt

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt in seiner Sitzung am 14.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“:

§ 1 Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die direkt an das Sanierungsgebiet angrenzende Straße Kastanienweg weist erhebliche Mängel und Missstände auf. Deshalb soll diese Straße im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen erneuert werden. Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern II“, welches durch Satzung der Gemeinde Assamstadt vom 18.05.2015, öffentlich bekannt gemacht am 30.05.2015, festgelegt und durch Satzung der Gemeinde Assamstadt vom 24.04.2017, öffentlich bekannt gemacht am 28.04.2017, erstmalig erweitert wurde, wird entsprechend durch die zweite Erweiterung angepasst.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom 05. Oktober 2021. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und gelten auch für den in § 1 dargestellten Erweiterungsbereich. Demnach wird die Sanierungsmaßnahme im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungshinweise:

1. Die Satzung ist ortsüblich mit bekanntzumachen (Lageplan ist Bestandteil der Satzung).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.03.2022

Öffentlich

Gemeinde Assamstadt

Sanierungsgebiet
"Ortskern 2"

2. Erweiterung

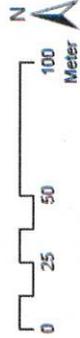
Legende



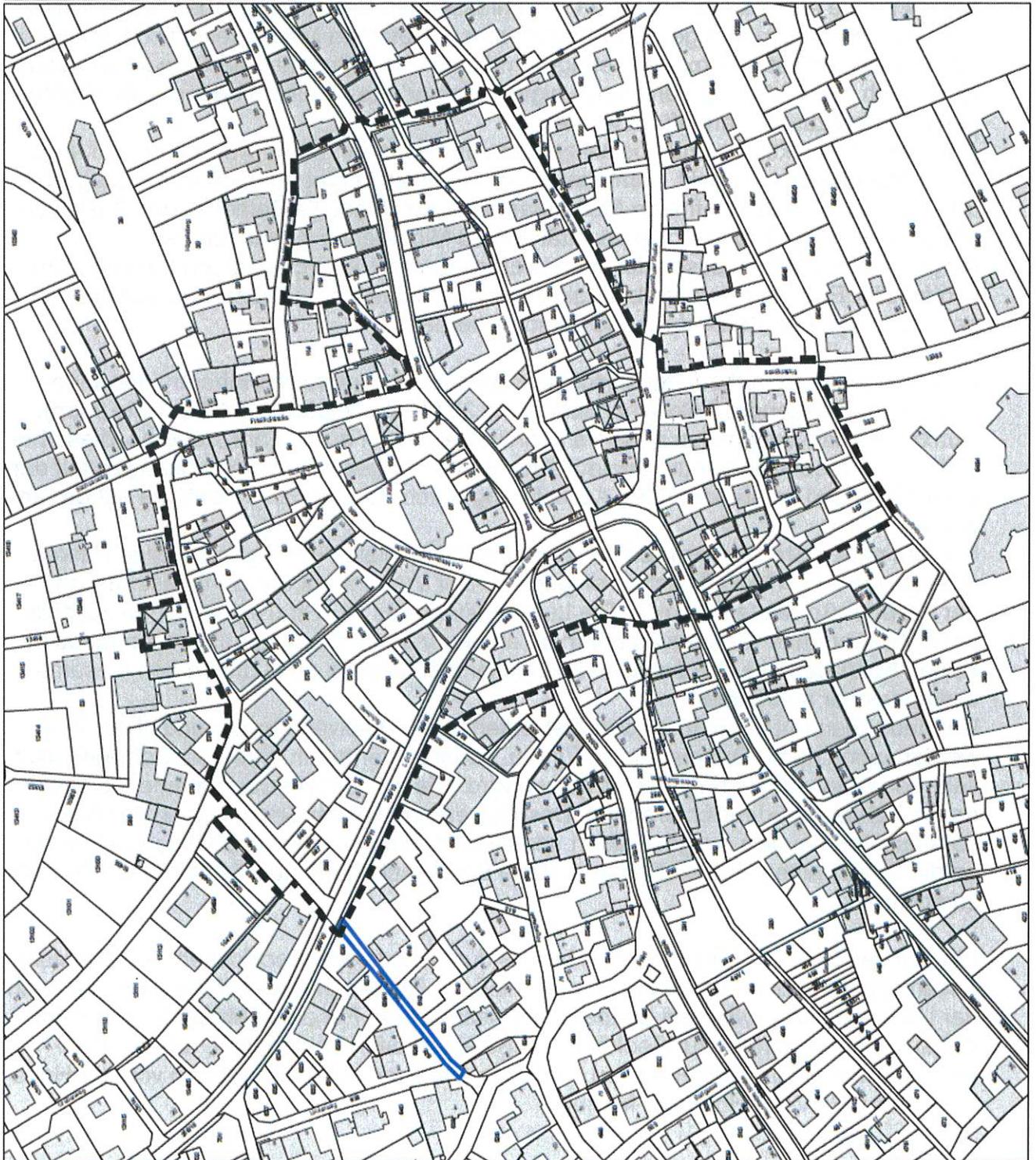
Abgrenzung Sanierungsgebiet



Abgrenzung 2. Erweiterung
(ca. 0,03 ha)



1:1.750
05.10.2021
wahren heißt
WM wüstenrot
Wüstenrot Haus- und Stadtbau



Verhandlung des Gemeinderates vom 14.03.2022

Öffentlich

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die Stadt Boxberg bezüglich deren Aufstellung des Bebauungsplans „Klinge“ in Windischbuch

Der BM berichtete, dass der Gemeinderat Boxberg in seinen Sitzungen am 19.07.2021 und 31.01.2022 beschlossen hat, den Bebauungsplan „Klinge“ in Windischbuch aufzustellen. Mit Schreiben vom 15.02.2022 hat die Stadt Boxberg um eine Stellungnahme bis zum 23.03.2022 gebeten.

Die Stadt Boxberg teilt u.a. folgendes mit:

Anlass für die Aufstellung des ca. 11 ha umfassenden Bebauungsplanes ist die Tatsache, dass ein ortsansässiges Großunternehmen (Hofmann Menü) seine Produktion auf den Flächen der Stadt Boxberg verlagern möchte. Am Industrie- und Gewerbestandort im Bereich „Seehof“ sollen drei verzweigte Teilstandorte zu einem neuen, zukunftsfähigen Standort zusammengeführt werden.

Am neuen Produktions- und Logistikzentrum der Hofmann-Menü werden Waren angeliefert, verarbeitet, verpackt, kommissioniert, tiefgekühlt gelagert und wieder ausgeliefert. Das Angebot der Hofmann-Menü Manufaktur umfasst die Betriebs- und Sozialverpflegung mit einer Produktionskapazität von 28 Mio. Menüs im Jahr zurzeit.

Aufgrund des Kühlprozesses der Ware werden enorme Energiemengen benötigt. Um von fossiler Energie weniger abhängig zu sein, soll das Neubauvorhaben von einer eigenen, ca. 3 ha großen PV-Anlage versorgt werden.

Das Plangebiet ist verkehrstechnisch sehr gut an die überörtliche Infrastruktur angebunden (angrenzender Autobahnzubringer K 2877; Anschluss an A 81 in rund 9 km). Durch die Ansiedlung fallen neue Verkehrsbewegungen durch Fahrzeuge an, diese bestehen im Wesentlichen aus regelmäßigen Anlieferungen von Wareneingängen auf der einen Seite und entsprechenden Auslieferung durch die eigene Firmenflotte auf der anderen.

Für den neuen Standort wurden rund 250 PKW-Stellplätze (mehrgeschossige Parkgarage) sowie 70 LKW-Parkflächen eingeplant. Der Verkehr auf der Bundesstraße und der Kreisstraße wird zunehmen. Die Leistungsfähigkeit der Straßen kann den zusätzlichen Verkehr ohne weiteres aufnehmen, an den Verkehrsknotenpunkten kommt es zu keinen Konflikten, die Straßen sind ausreichend bemessen und können den Gesamtverkehr sicher aufnehmen.

Der neue Standort kann durch den Zielverkehr bzw. Quellverkehr an- und abgefahren werden, ohne durch Ortschaften zu führen. Es ist zu vermuten, dass der Schwerlastverkehr den Autobahnzubringer auch nutzen wird. Die z.T. parallel verlaufende L 514 würde die Fahrtzeiten deutlich erhöhen. Das Gewerbegebiet am Seehof ist ab der Autobahnausfahrt deutlich ausgeschildert und bietet durch eine leistungsfähige Anbindung an die Straße einen idealen Standort. Eine Beeinträchtigung aus Verkehrslärm ist nicht zu erwarten.

Ein Teil des Seehofareals ist aktuell bereits durch Radwege erschlossen. Aus Richtung Assamstadt und Boxberg bestehen verschiedene Routen. Im Bereich Seehof fehlt noch der Lückenschluss zwischen Boxberg und Assamstadt. Für diese Maßnahme wird im Bebauungsplan parallel zur Seehöfer Straße ein Streifen freigehalten, um das Radwegenetz mit einem Teilneubau zu schließen (Nutzung auch als Fußweg von der Haltestelle des ÖPNV zur Hofmann-Menü).

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.03.2022

Öffentlich

Es wird ein eingeschränktes Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO über den gesamten Geltungsbereich festgesetzt. Die max. Gebäudehöhe beträgt 25,00 m; 40,00 m auf 5 % der Grundstücksfläche.

Die kompletten Unterlagen konnten auch im Vorfeld der Sitzung im Internet unter www.boxberg.de unter der Rubrik *Verwaltung/Offenlegung/Klinge Windischbuch* eingesehen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Einstimmig beschloss das Gremium, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die Stadt Krautheim bezüglich deren Aufstellung des Bebauungsplans „Brückleinsäcker“ in Altkrautheim

Der BM berichtete, dass der Gemeinderat Krautheim in seiner Sitzung am 10.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Brückleinsäcker“ in Altkrautheim beschlossen hat. Mit Schreiben vom 02.03.2022 hat die Stadt Krautheim um eine Stellungnahme bis zum 07.04.2022 gebeten.

Die Stadt Krautheim teilt u.a. folgendes mit:

Anlass für die Aufstellung des ca. 1,3 ha umfassenden Bebauungsplanes ist die Nachfrage nach Bauplätzen. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Altkrautheim und soll als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Es sollen 21 Bauplätze mit einer durchschnittlichen Grundstücksfläche (einschließlich Grünflächen) von ca. 525 m² entstehen.

Die Grundflächenzahl des Wohngebietes ist auf max. 0,4 festgesetzt.

Im Plangebiet sind im Sinne der offenen Bauweise Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Für die Bauplätze 2 bis 5 und 12 bis 13 sind zwingend Doppelhäuser vorgeschrieben. Dies liegt begründet in den regionalplanerischen Vorgaben. Durch die Schaffung von Doppelhäusern und dem damit eingehenden reduzierten Flächenanspruch für Einfamilienhäuser wird die Stadt Krautheim der gewünschten Dichte an Einwohner im Plangebiet gerecht.

Die kompletten Unterlagen konnten auch im Vorfeld der Sitzung im Internet unter www.krautheim.de/Rathaus/Aktuelles/aktuelle Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Einstimmig beschloss das Gremium, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.03.2022

Öffentlich

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Waldbadepfads Assamstadt im Gewann Stöckig

BM Döffinger informierte, dass der Tourismusverband „Liebliches Taubertal“, die Gemeinde Assamstadt, der Verein Heimat und Kultur e.V. Assamstadt und Revierleiter Hans Peter Scheifele die Vorbereitungen für den „Waldbadepfad Assamstadt“ soweit abgeschlossen haben. Die forstrechtliche Genehmigung nach § 37 LWaldG wurde vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis am 24.02.2022 erteilt.

Nach der Genehmigung von ForstBW könnten nunmehr, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats Assamstadt, der Tourismusverband „Liebliches Taubertal“, sowie die Gemeinde Assamstadt und deren Heimat- und Kulturverein Gäste aus nah und fern auf dem Waldbadepfad im Walddistrikt Stöckig ab dem Sommer 2022 begrüßen.

Der Wald:

Die heilsame Wirkung des Waldes wird beim Waldbaden mit Meditationen sowie Wahrnehmungs- und Achtsamkeitsübungen kombiniert.

Es ist ein wunderbarer Weg zu entspannen und Körper, Geist und Seele zur Ruhe kommen zu lassen.

Der Wald stellt gleichermaßen Therapie- und Gesundheitszentrum dar, wie auch einen Ort der Freude und der Inspiration.

Den Wald und die Natur bewusst wahrzunehmen und sich für sie zu öffnen, bietet die Möglichkeit der Neu- oder Umorientierung – und wirkt nachhaltig auf das Wohlbefinden.

Waldbaden entschleunigt und wirkt, beeinflusst durch das intensive, bewusste Aufnehmen der Waldatmosphäre, beruhigend auf Körper und Seele.

Da die Verkehrssicherungspflicht bei der Gemeinde liegt, wird als Dienstleister Herr Revierleiter Hans-Peter Scheifele fungieren. Diese Dienstleistung wird mit 95,00 € einmal im Jahr abgegolten.

Sollten Bäume o.ä. gefällt oder entfernt werden müssen, erfolgt dies unter Aufsicht von Hans-Peter Scheifele durch ForstBW auf deren Kosten, so der BM weiter.

Die Pflege der Stationen übernimmt der Verein Heimat und Kultur e.V. Assamstadt. Die evtl. notwendigen „Mulcharbeiten“ werden vom Bauhof der Gemeinde Assamstadt übernommen. Dies ist zwischen dem Revierförster und dem Gemeindebauhof abgesprochen.

Es ist geplant, wenn der Bauhof einmal im Jahr (wie bisher jetzt auch schon) mit dem Mulcher im Stöckig unterwegs ist, hier der eine oder andere Meter mitgemacht werden soll. Lt. Kalkulation würden hier einmal im Jahr ca. 150,00 € Kosten für die Gemeinde anfallen.

Die Plakate und die Ständer (siehe Anlage) wurden vom LRA Main-Tauber bzw. von Tourismusverband „Liebliches Taubertal“ zur Hälfte finanziert. Somit entfallen auf die Gemeinde Assamstadt einmalige Kosten von 3.100,00 €.

Die „Helene und Edgar Ansmann-Stiftung“ wird sich mit einer Spende beteiligen. Über die Höhe, wird in der Stiftungssitzung am 21.03. diskutiert.

Auf Nachfrage von GR Leuser teilte der BM mit, dass es für den Waldbadepfad keine LEADER-Förderung gibt.

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.03.2022

Öffentlich

Beschluss:

Einstimmig stimmte der Gemeinderat der Errichtung eines Waldbadepfades im Stöckig zu und ermächtigt die Verwaltung die notwendigen Schritte zu veranlassen.

TOP 7

Verkaufsoffener Sonntag am 27.03.2022 (Frühlingsmarkt)

hier: Erlass einer Satzung

Der BM berichtete, dass der Gewerbeverein beantragt hat, für Sonntag, den 27.03.2022, einen Tag der offenen Tür bzw. einen verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen (Frühlingsmarkt). Hierfür ist eine Satzung zu erlassen.

Es ist beantragt, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Nach § 8 LadÖG dürfen maximal drei verkaufsoffene Sonn- und Feiertage pro Jahr in einer Gemeinde stattfinden. Für das Jahr 2022 wurden bisher keine weiteren Verkaufsoffnungen beantragt.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist zu berücksichtigen, deshalb sind die zuständigen kirchlichen Stellen dazu anzuhören. Von Seiten der Kirche bestehen keine Bedenken. Der Landtag hat das Gesetz über die Ladenöffnung (LadÖG) in Baden-Württemberg im Februar 2007 verabschiedet, das Gesetz trat zum 6. März 2007 in Kraft.

Auf Grund dieses Gesetzes müssen die bisherigen geltenden kommunalen Rechtsverordnungen (Verkaufssonntage sowie Kur- und Erholungsortregelung) durch Satzungen oder Allgemeinverfügungen auf Grund der Ermächtigung in den §§ 7 und 8 LadÖG ersetzt werden.

Die Satzung lautet wie folgt:

Gemeinde Assamstadt

Main-Tauber-Kreis

Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vom 14. März 2022

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt am 14.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Assamstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 27.03.2022, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.03.2022

Öffentlich

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Assamstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Assamstadt, den 14.03.2022
Döffinger, Bürgermeister

Die Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde mit dem entsprechenden Ausfertigungsvermerk veröffentlicht.

Die zum Zeitpunkt des Frühlingmarkts gültigen Vorgaben der Corona-Verordnung sind von jedem Gewerbetreibenden und von jeder Verkaufsstelle zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen.

Beschluss:

Die Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vom 14. März 2022 wurde einstimmig beschlossen.

TOP 8

Baugesuche

- a) Baugesuch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren:
Neubau einer Holzlagerhalle mit Anbau im Sondergebiet Holzlagerhallen
(Kuhmaul)

Der Bauherr möchte auf dem von der Gemeinde erworbenen Grundstück, Flst.-Nr. 13391, eine Holzlagerhalle mit Anbau errichten.

Die am 17.10.2016 beschlossenen Abweichungen/Ausnahmen wie z.B. 2,50 m Abstand zur Grundstücksgrenze (zur wegabgewandten Seite), 2 m Abstand zum Weg (beim Anbau), Größe des Anbaus bis 50 % der Hallenlänge (an wegzugewandter Seite), Schleppdach des Anbaus bis zur Traufhöhe der Halle usw. werden eingehalten. Da die Holzlagerhalle an die benachbarte Holzlagerhalle auf Flst.-Nr. 13390 an-

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.03.2022

Öffentlich

gedockt wird (innerhalb des Baufensters zulässig) „rutscht“ das Bauvorhaben teilweise aus dem Baufenster heraus.

Abstandsflächen und Brandschutzabstände werden von der unteren Baurechtsbehörde geprüft.

Das BV liegt im BP-Gebiet „SO Holzlagerhallen“, lt. Entwurfsverfasser wird folgende Befreiung beantragt:

Überbauung Baugrenze

Beschlussantrag:

Einstimmig erteilt der Gemeinderat das Einvernehmen zum Baugesuch sowie den nötigen Befreiungen von den Festsetzungen des BP SO Holzlagerhallen.

Weitere Baugesuche sind bei der Gemeindeverwaltung nicht eingegangen

TOP 9

Verschiedenes

a) Ukraine-Krieg

GR Jochen Hügel erkundigte sich nach den Auswirkungen der Ukraine-Krieges auf (konkrete) Belange der Gemeinde Assamstadt.

Nach einer scharfen Verurteilung des Überfalls auf die Ukraine hielt Bürgermeister Döffinger fest, dass durch den Krieg sicherlich auch in die Gemeinde Assamstadt weitere Flüchtlinge kommen werden. Es sind bereits aktuell Flüchtlinge aus der Ukraine (privat) in Assamstadt untergekommen. Auf Grund des anhaltenden Flüchtlingsstroms ist mit (weiteren) Zuweisungen durch das Land zu rechnen.

Die steigenden Preise, insbesondere im Energiesektor, wirken sich natürlich auch auf die Gemeinde aus. Energiesparmaßnahmen werden bereits bisher schon, wo immer sinnvoll machbar, umgesetzt (z.B. Umstellung LED-Beleuchtung). Diese Anstrengungen werden auch weiterhin vorangetrieben.

b) Sanierung L513 (Richtung Bobstadt)

Auf Nachfrage eines Zuhörers teilte der BM mit, dass es das Ziel der Kreisverwaltung ist, die Sanierung im Jahr 2022 fertigzustellen. Eigentlich sollte bereits im Frühjahr 2022 mit den Arbeiten begonnen werden. Nunmehr ist jedoch auch eine Deckensanierung des Autobahnzubringers geplant; die Umleitung soll in dieser Zeit (3 - 4 Wochen) durch Assamstadt erfolgen. Anschließend soll dann die Sanierung der L513 (bis zur Auffahrt K2877) erfolgen.

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

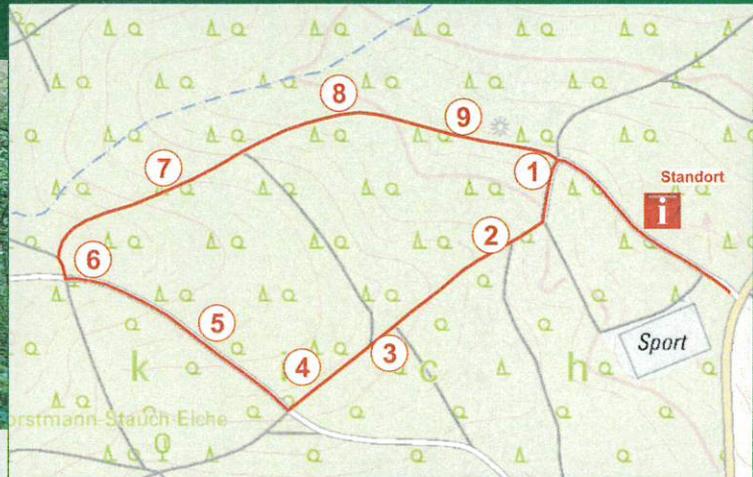
Bruno Deuser

Schriftführer:

WALDBADEPFAD ASSAMSTADT



©TLU Peter Frischmuth



Herzlich willkommen!

Der Tourismusverband „Liebliches Taubertal“, sowie die Gemeinde Assamstadt und deren Kultur- und Heimatverein begrüßen Sie sehr herzlich auf dem Waldbadepfad im Walldistrikt Stöckig.

Die heilsame Wirkung des Waldes wird beim Waldbaden mit Meditationen sowie Wahrnehmungs- und Achtsamkeitsübungen kombiniert. Es ist ein wunderbarer Weg zu entspannen und Körper, Geist und Seele zur Ruhe kommen zu lassen. Der Wald stellt gleichermaßen Therapie- und Gesundheitszentrum dar, wie auch einen Ort der Freude und der Inspiration. Den Wald und die Natur bewusst wahrzunehmen und sich für sie zu öffnen, bietet die Möglichkeit der Neu- oder Umorientierung – und wirkt nachhaltig auf das Wohlbefinden. Waldbaden entschleunigt und wirkt, beeinflusst durch das intensive, bewusste Aufnehmen der Waldatmosphäre, beruhigend auf Körper und Seele.

Der Wald

Der Baumbestand geht von 35 Jahren bis über 100 Jahre. Es sind Tannen, Fichten, Eichen, Buchen, Kirschen und andere entlang des Wegs. Wildblumen am Wegesrand und Schmetterlinge sind die Wegbegleiter.

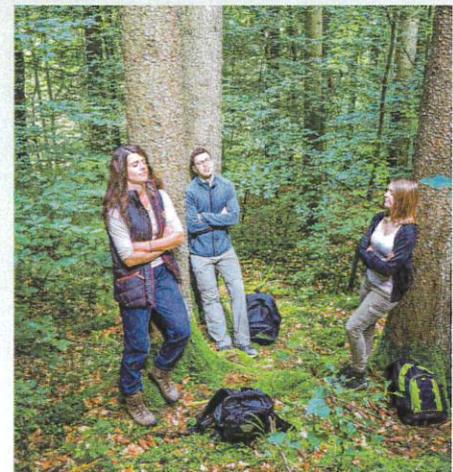
Streckendaten

Ausgangs- und Endpunkt:
Parkplatz alter Waldsportplatz Assamstadt

Streckenlänge: 1,8 Kilometer
Höhenunterschied: 29 Meter

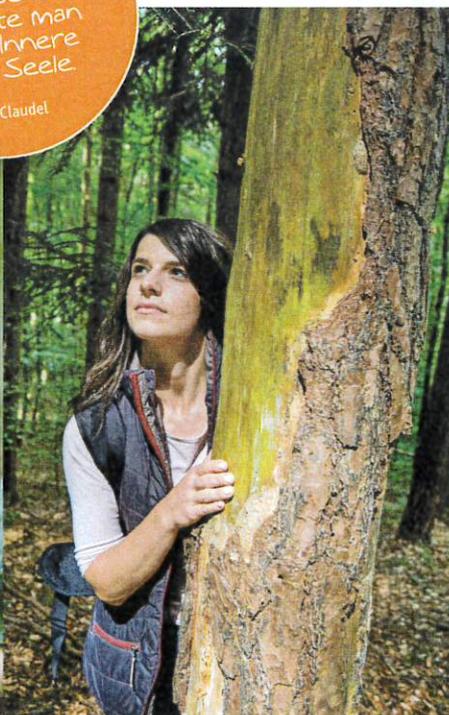
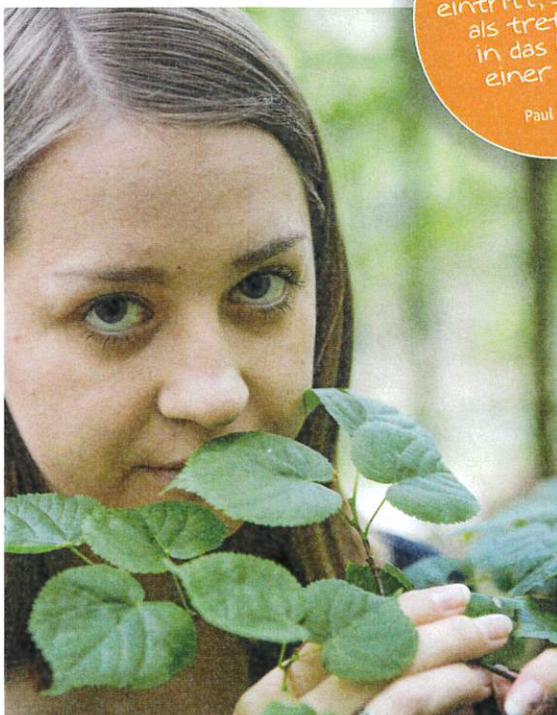
Stationen:

1. Achtsamkeit
2. Nah-Fernblick
3. Riechen
4. Tasten
5. Hören
6. Atem
7. Sonnenlichtbad
8. Entschleunigung
9. Sorgen Parkplatz



Wenn man
in einen Wald
eintritt, so ist es,
als trete man
in das Innere
einer Seele.

Paul Claudel



Wichtiger Hinweis

Der Wald hat viele Funktionen für unsere Gesellschaft, er ist auch Wirtschaftsfaktor und Holzlieferant. Darum kann die Nutzung des Pfades durch Holzeinschlag oder Pflegearbeiten beeinträchtigt werden. Auch die Jagdausübung hat ihre berechtigten Interessen, weswegen der Pfad tagsüber und nicht in den Dämmerungsphasen des Tages begangen werden sollte.

Informationen

Tourismusverband „Liebliches Taubertal“ e. V.
Gartenstraße 1, 97941 Taubertal
Tel. 09341/82-5906
www.liebliches-taubertal.de
touristik@liebliches-taubertal.de



WALDBADEN ERLEBNISPFAD

Achtsamkeit – Station 1

Blicke auf das kleine

Betrachte ein Stück Erde auf dem Boden.
Du kannst es mit Stöcken und Steinen einzäunen –
und dann beobachte alles, was darin passiert.

WIR WÜNSCHEN VIEL FREUDE
BEIM EINTAUCHEN IN DIE NATUR



Tourismusverband
„Liebliches Taubertal“ e. V.
Tel. 09341/82-5806
www.liebliches-taubertal.de

LIEBLICHES
TAUBERTAL

FRÄNKISCH GUT

WALDBADEN ERLEBNISPFAD

Nah-Fernblick – Station 2



SCHAU GENAU HIN

Fokussiere ein Objekt aus der Ferne.
Wie sieht es aus? Dann gehe in die Nähe.
Was kannst du erkennen?

WIR WÜNSCHEN VIEL FREUDE
BEIM EINTAUCHEN IN DIE NATUR



Tourismusverband
„Liebliches Taubertal“ e. V.
Tel. 09341/82-5806
www.liebliches-taubertal.de

WALDBADEN ERLEBNISPFAD

Riechen – Station 3

SCHMECKE DIE LUFT

Setze dich oder stelle dich an einen Baum.
Was kannst du riechen?

WIR WÜNSCHEN VIEL FREUDE
BEIM EINTAUCHEN IN DIE NATUR



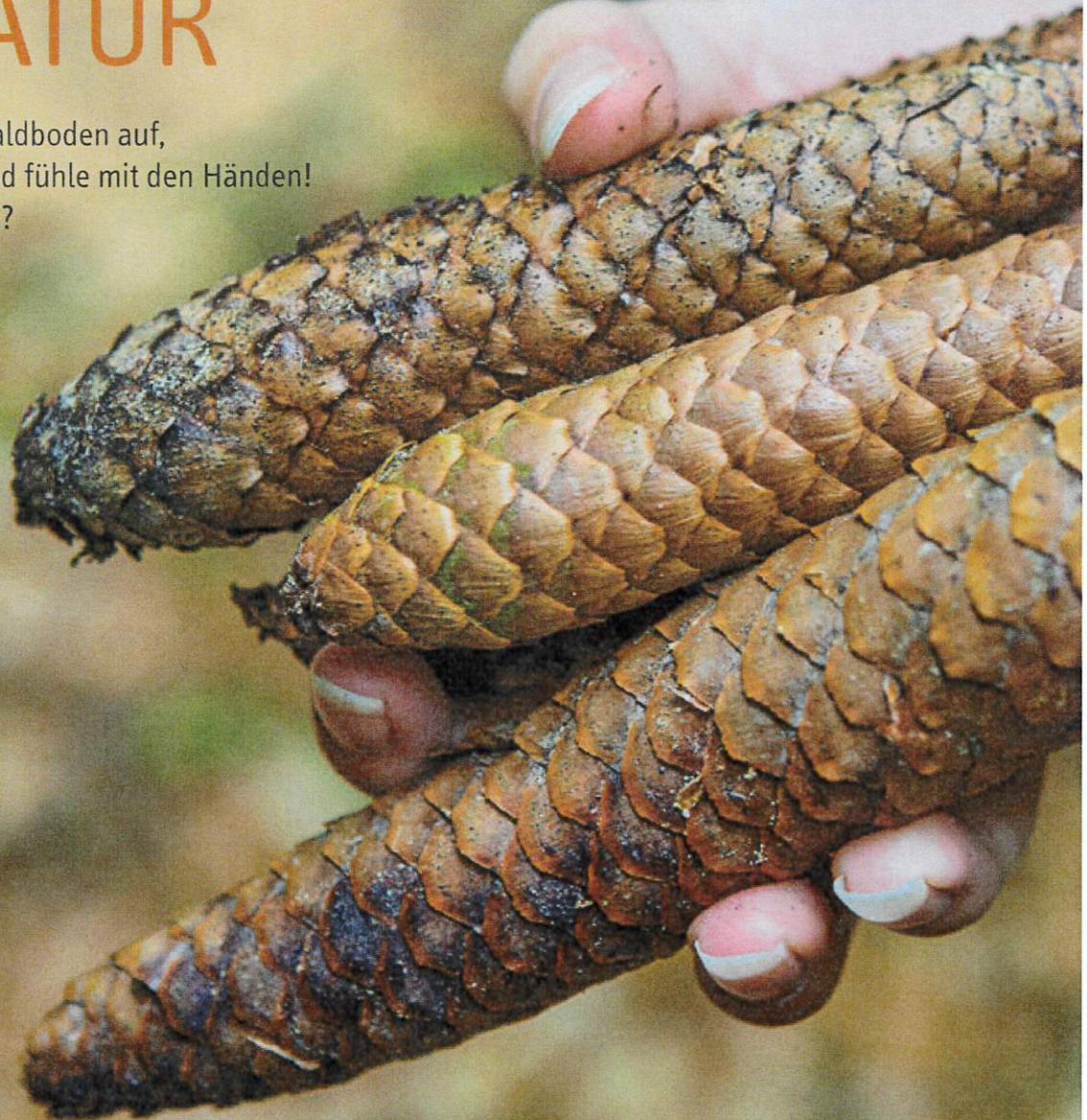
Tourismusverband
„Liebliches Taubertal“ e. V.
Tel. 09341/82-5806
www.liebliches-taubertal.de

WALDBADEN ERLEBNISPFAD

Tasten - Station 4

BERÜHRE DIE NATUR

Nehme etwas vom Waldboden auf,
schließe die Augen und fühle mit den Händen!
Was kannst du spüren?



WIR WÜNSCHEN VIEL FREUDE
BEIM EINTAUCHEN IN DIE NATUR



Tourismusverband
„Liebliches Taubertal“ e. V.
Tel. 09341/82-5806
www.liebliches-taubertal.de